

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 02.09.2008
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0277/08

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	09.09.2008	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	18.09.2008	öffentlich

Thema: Parkplatz Danzstraße/ Otto-von-Guericke-Straße

Dem Bauordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg liegt der Bauantrag eines privaten Bauherrn zur Errichtung eines Parkplatzes mit 37 Stellplätzen (einschließlich 3 behindertengerechter Stellplätze) vor.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 238-2 „Bahnhofstraße/Danzstraße“ (Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt Nr. 17 vom 29.05.08).

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bereich des festgesetzten Mischgebietes MI 1.

Es widerspricht der im Bebauungsplan festgesetzten Art der baulichen Nutzung. Nach § 3 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Errichtung von ebenerdigen Stellplätzen im MI 1 unzulässig.

Das Vorhaben ist gemäß § 30 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich nicht zulässig.

Die Information wurde mit dem Bauordnungsamt abgestimmt.

i.V.
Dr. Scheidemann